

MERKBLATT

BR-Radltour 2026 Bad Füssing

Geplante Veranstaltung

07.08.2026 Einlass 17:00 Uhr
Start ca. 17:30 Uhr
Programm folgt (Radioband & Show Akt & DJ)
Verkaufsende 23:30 Uhr
Veranstaltungsende 0:00 Uhr
Stehende und sitzende Besucher
Erwartende Besucherzahl 8.000 – 10.000 Gäste

Änderungen vorbehalten!

Standplätze Getränke & Brauereibindung

Es werden zwei Anbieter für den Getränkeverkauf zugelassen. Die endgültige Festlegung der Verkaufsflächen erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Rundfunk bis spätestens 08.05.2026.

Bitte beachten Sie, dass bereits ein Weinhersteller sowie ein Wasserlieferant mit eigenen Ständen vor Ort vertreten sind. Weitere Promotionstände sind gegebenenfalls möglich; hierzu erhalten Sie bis Mitte Mai eine gesonderte Information.

Es ist zwingend erforderlich, dass einer der Gastronomen Bier sowie alkoholfreie Getränke (AFG) der Marke Hacklberg, Passau ausschenkt und ein weiterer Gastronom Bier sowie alkoholfreie Getränke (AFG) der Marke Löwenbrauerei, Passau anbietet. Der Ausschank weiterer Brauereien / Marken ist nicht zulässig.

Standplätze Essen

Es werden bis zu 15 unterschiedliche regionale Verpflegungsstände auf dem Veranstaltungsgelände zugelassen. Die Zuweisung der Verkaufsflächen erfolgt durch den Bayerischen Rundfunk bis spätestens 08.05.2026. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

Gastronomentreffen

Voraussetzung für die Teilnahme am Warenverkauf auf dem Veranstaltungsgelände ist die verpflichtende Teilnahme an einem Vorbereitungstreffen mit dem Bayerischen Rundfunk sowie dem Veranstaltungsteam der Gemeinde Bad Füssing. Dieses findet am 23.04.2026 um 10:00 Uhr im Großen Kulturhaus statt.

Standgebühren

Durch Ihre Angebotsabgabe in der Bewerbung erfolgt Ihr Angebot an die Gemeinde Bad Füssing. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Standfläche

Jedem Aussteller wird eine feste Standfläche zugewiesen.

Der Aufbau von Pavillons oder ähnlichen Konstruktionen neben oder vor der zugewiesenen Standfläche ohne Anmeldung ist grundsätzlich untersagt. Ein Anspruch auf eine zusätzliche Fläche besteht nicht.

Der Veranstalter kann im Einzelfall und unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren dem Aufbau eines Grills (siehe Punkt Gas / Holzkohle) oder eines Pavillons zustimmen – vorausgesetzt: die örtlichen Gegebenheiten lassen es zu, die Pavillon-durchgangshöhe beträgt mindestens 2,20 m, der Pavillon ist schwer entflammbar (B1), schwarz, standsicher befestigt und es kommt zu keiner Beeinträchtigung von Gästen, Flucht- und Rettungswegen.

Strompauschalen für Verkaufsstände

1x 230 V inklusive (wenn nichts Höherwertiges bestellt wird)

1x 380 V 16 ACEE - pauschal 100,00 €

1x 380 V 32 ACEE - pauschal 190,00 €

alle Preise zzgl. 19 % MwSt.

Die Stromversorgung ist am 07.08.2026 ab 10:00 Uhr bis 08.08.2026 02:00 Uhr gesichert.

Alle Endstromkreise (Schuko- und bis 32 A CEE) müssen über einen RCD (30 mA Differenzstrom) gesichert sein.

Ortsveränderliche elektr. Geräte müssen geprüft sein (DGUV Vorschrift 3, früher BGV A 3, VDE 701/702). Nachweis durch Prüfplakette oder Dokumentation.

Kabeltrommeln oder Steckdosenleisten dürfen nicht in Reihe geschaltet werden.

Die Funktion des RCDs (FI-Schalters) muss durch den Anwender vor Beginn eines jeden Arbeitstages durch Betätigung der Prüftaste überprüft werden.

Vom Betreiber der Verkaufshütte darf kein Kabel auf Verkehrswegen gelegt werden.

Es dürfen nur technische Arbeitsmittel mit CE-Prüfzeichen oder besser noch mit GS-Prüfzeichen verwendet werden.

Leuchten über Lebensmittel müssen eine Abdeckung vorweisen (Splitterschutz).

Mehrfachstecker dürfen nur verwendet werden, wenn diese in der Leistung der Abnehmer zugelassen sind (Aufdruck auf dem Mehrfachstecker). Mehrere Mehrfachstecker hintereinander sind unzulässig. Die auf der Steckdosenleiste angegebene maximale Belastung darf nicht überschritten werden.

Der Einsatz von Akkus mit einer Speicherkapazität von über 2.000Wh zum Betrieb von Geräten ist nicht erlaubt.

Frischwasser und Abwasser

An ausgewählten Punkten auf dem Veranstaltungsgelände werden für Gastronomen zugängliche Frisch- und Abwasseranschlüsse bereitgestellt, beispielsweise zum Anschluss von Spülmaschinen oder ähnlichen Geräten. Die genauen Standorte dieser Anschlüsse werden bis spätestens 08.05.2026 festgelegt.

Aus hygienischen Gründen muss jede Verkaufseinheit zudem über geeignete Frischwasser- sowie Handwaschmöglichkeiten verfügen. Hierfür ist der jeweilige Betreiber der Verkaufseinheit selbst verantwortlich.

Gas / Holzkohle

Der Betrieb von Gasanlagen ist zulässig, sofern alle Geräte den geltenden Normen entsprechen. Jedes gasbetriebene Gerät muss eine DIN-genormte Prüfplakette aufweisen. Das Merkblatt der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten und in Fahrzeugen“ ist einzuhalten.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- es sind nur gewerblich zugelassene Druckregelgeräte zulässig. (Druckregelgerät mit integrierter Überdrucksicherheitsvorrichtung)
- bei Schlauchleitungen über 40 cm sind geeignete Schlauchbruchsicherungen anzubringen.
- die Anlage muss geprüft sein.

Aus Sicherheitsgründen dürfen je Verkaufsstand maximal zwei Gasflaschen bis jeweils 16 kg Füllgewicht aufgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Wechselflasche im Notfall schnell entfernt werden kann.

Für beide Betriebsarten sind entsprechende Brandschutzmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorzuhalten. Insbesondere sind geeignete Feuerlöscher, jederzeit griffbereit, bereit zu stellen. Andernfalls wird der Betrieb sofort eingestellt.

Die Nutzung von Gas ist in der Bewerbung anzuzeigen.

Der Betrieb eines Holzkohlegrills ist ebenfalls zulässig, sofern dieser die geltenden gastronomischen Normen (z. B. DIN EN1860-2) erfüllt und eine nachgewiesene Standsicherheit gewährleistet ist.

Umweltgerechter Betrieb des Geschäftes

Zur Reduzierung des Stromverbrauchs sind ausschließlich LED-Beleuchtungen zulässig.

Zur Abfallvermeidung ist ausschließlich der Einsatz von Mehrweggeschirr (PP) sowie Porzellan gestattet. Ein entsprechendes Pfandsystem ist vorzuhalten. Einweg-Holzteller und Einweg-Holzbesteck sind hiervon ausgenommen und zulässig.

Der Verkauf von Getränken ist ausschließlich in PET-Flaschen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 0,5 Litern sowie in Mehrwegbechern gestattet. Der Verkauf von Getränken in Glasflaschen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Müllentsorgung

Jeder Essens- und Getränkestand muss für seinen Bereich geeignete Müllbehälter aufstellen und diese auf eigene Kosten entsorgen.

Jeder Standbetreiber, egal welcher Verkaufsart, muss den eigens angefallenen Müll selber entsorgen. Eine Lagerung hinter dem Verkaufsstand ist nicht zugelassen. Fette und Öle müssen in geeigneten Behältnissen gelagert und vom Betreiber des Verkaufsstands entsorgt werden.

Hygiene

Sämtliche behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf von Speisen und Getränke sind einzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Stellen vorzulegen. Jeder Verkaufsstand, an dem Speisen zubereitet oder ausgegeben werden, muss über eine geeignete mobile Handwaschmöglichkeit mit Warmwasser verfügen. Sollte diese nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit sein, wird der Verkauf von Speisen bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands eingestellt.

Die einschlägigen hygienerechtlichen Vorschriften sind gemäß den geltenden Hygienevorschriften einzuhalten, entsprechend zu dokumentieren und im Falle einer behördlichen Kontrolle oder Nachfrage nachweisbar vorzulegen.

Brandschutz

Jeder Verkaufsstand muss geeignete Löschmöglichkeiten für seinen Bereich vorhalten. Ab dem Einsatz von 6 kg Fett muss zusätzlich eine Löschdecke nach DIN EN 1869 vorgehalten werden. Alle eingesetzten Dekorationen müssen nach DIN 4102-1 (B1 schwer entflammbar) ausgeführt sein; entsprechende Nachweise müssen vorgelegt werden.

Erlaubt sind zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg oder eine Flüssiggasflasche mit 33 kg Füllgewicht sowie der Einsatz eines gewerblichen Druckreglers mit integrierter Überdrucksicherheitseinrichtung je Stand. Eine Konformitätserklärung mit Gasmerkleinblatt des Fachbetriebs muss vorhanden sein. Das Lagern von weiteren Gasflaschen im Stand oder außerhalb ist nicht gestattet.

Zufahrt

Die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände ist ausschließlich über die ausgewiesenen Wege und Zufahrten gestattet.

Am 07.08.2026 ist in der Zeit von 16:00 Uhr bis 08.08.2026, 00:30 Uhr das Befahren des Geländes sowie das Bewegen von Fahrzeugen auf dem Gelände nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

Ausstellerparkplätze werden nicht gesondert ausgewiesen, das Parken von Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet, ausgenommen Verkaufswägen.

Werbung für Waren auf dem Veranstaltungsgelände

Jede Werbung außerhalb des zugewiesenen Standplatzes auf dem Marktgelände ist ausschließlich mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

Marktschreierisches Anbieten von Waren oder Dienstleistungen ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Werbung durch Partnerfirmen, Dritte oder Lieferanten ist nicht zulässig.

Es ist Besuchern, Betreibern oder sonstigen Personen untersagt, Prospektmaterial oder Waren unentgeltlich oder entgeltlich auszuteilen bzw. zu verkaufen.

Zuwiderhandelnde Personen können vom Marktgelände verwiesen werden.

Versicherung

Es obliegt den Mietern / Betreiber von Verkaufsständen, für sämtliche Risiken wie Diebstahl, Feuer usw. durch entsprechende Versicherung selbst vorzusorgen. Die Gemeinde Bad Füssing lehnt jede Haftung aus diesem Titel ab. Für Anlagen, mit deren Aufstellung und Betrieb eine Gefahr für die Besucher verbunden ist, muss der Mieter über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.

Bei Auftreten von wetterbedingten Schäden (wie Sturm, Wasser, Schnee, Frost etc.) übernimmt die Gemeinde Bad Füssing keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen.

Die Gemeinde Bad Füssing haftet nicht für Beschädigungen an Geräten und Maschinen, ebenso wenig für einen eventuellen Verdienstentgang infolge eines Stromausfalls oder Räumung auf dem Gelände.

Höhere Gewalt

Wenn die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügung nicht stattfinden kann, ist die Gemeinde Bad Füssing zu keinem Schadensersatz verpflichtet.

Auf- und Abbau sowie Abnahme der Verkaufsstände

Aufbauzeiten:

05.08. & 06.08.2026 von 08:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr
07.08.2026 8:00 – 12:00 Uhr (Achtung eingeschränkte Verkehrsführung in Bad Füssing)

Abnahme:

07.08.2026 ab 12:00 Uhr

Abbau:

08.08.2026 von 0:30 – 4:00 Uhr und von 8:00 – 20:00 Uhr

Datenschutz

Mit Ihrer Bewerbung haben Sie sich damit einverstanden erklärt, dass während des Veranstaltungstages Foto- und Filmaufnahmen von Ihrem Verkaufsstand und Ihrem Personal erstellt werden dürfen. Die Erstellung, Speicherung und Verwendung dieser Aufnahmen zu Werbe- und Kommunikationszwecken erfolgt ausschließlich für den Kur- und Tourismusstandort Bad Füssing in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Medienpartnern.

Anlage Infoblatt Sicherheitsanforderungen u. a. für Aussteller, Infostände, Caterer, Sponsoren

Stromanschluss am Veranstaltungsort:

- alle Endstromkreise (Schuko- und bis 32 A CEE) müssen über einen RCD (30 mA Differenzstrom) gesichert sein.
- 63 A CEE und 125 A CEE über RCD (300 mA Differenzstrom).
- Prüfprotokolle der elektr. Anlagen (Verteiler etc.) müssen vorhanden sein.

Sämtliche Kabel und Verteiler müssen zur Verwendung im Freien zugelassen sein:

- Leitungstyp „schwere Gummischlauchleitung“ Kennzeichnung: H07RN-F
- Steckdosenleisten und Kupplungen mit Deckel-Kennzeichnung: min. IP44
- Muster:



JEDER BETREIBER IST FÜR DIE SICHERHEIT AM STAND SELBST VERANTWORTLICH!

Besondere technische Hinweise:

- Leiterquerschnitt für Schuko-Leitungen bis 15 m Länge: 1,5 mm².
- Leiterquerschnitt für Schuko-Leitungen über 15 m Länge: 2,5 mm².
- ortsveränderliche elektr. Geräte müssen geprüft sein (DGUV Vorschrift 3, früher BGV A 3, VDE 701/702). Nachweis durch Prüfplakette oder Dokumentation.
- Kabeltrommeln oder Steckdosenleisten dürfen nicht in Reihe geschaltet werden. Beispiel: 50 m Kabeltrommel zum Stand A und von dort weiter zum Stand B ist nicht erlaubt.
- Die Funktion des RCDs (FI-Schalters) muss durch den Anwender vor Beginn eines jeden Arbeitstages durch Betätigung der Prüftaste überprüft werden.
- Überspannungen von Verkehrswegen (z. B. Straßen) müssen eine Höhe von mindestens 5 m aufweisen.

- Kabel auf Verkehrswegen sind mit Gummimatten oder Kabelbrücken (bei KFZ-Überfahrt) zu sichern.
- Es dürfen nur technische Arbeitsmittel mit CE-Prüfzeichen oder besser noch mit GS-Prüfzeichen verwendet werden.
- Gasanlagen muss abgenommen & geprüft sein.
- Leuchten über Lebensmittel müssen eine Abdeckung vorweisen (Splitterschutz).
- Fritteusen (Fett), nur mit entsprechendem Fettbrandlöscher bzw. Löschdecke vor Ort.
- entsprechender Feuerlöscher (CO², Wasser, Schaum) muss vorhanden sein.
- geprüfte Wasserversorgung, lebensmitteltaugliche Schläuche/Leitungen.

Änderungen vorbehalten!